

TH Publica

Öffentliche Bekanntmachung

TH Publica 1 / 2026, 11.02.2026

Inhaltsübersicht

Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Technischen Hochschule Bingen
(Einschreibeordnung) vom 29.10.2025

Der Senat der Technischen Hochschule Bingen hat aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr.1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S 461), zuletzt geändert durch §16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41), am 22.10.2025 die nachfolgende Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Technischen Hochschule Bingen (Einschreibeordnung) beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Bewerbung und Zulassung	4
§ 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber ..	6
§ 5 Nachweis der Sprachkenntnisse.....	6
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber	7
II. Zulassung.....	8
§ 7 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen.....	8
§ 8 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen	8
§ 9 Entscheidung über den Zulassungsantrag.....	9
III. Einschreibung.....	9
§ 10 Voraussetzungen der Einschreibung	9
§ 11 Versagung der Einschreibung	10
§ 12 Nebenhörerschaft und Kooperationsstudierende	11
§ 13 Rückmeldung	11
§ 14 Studiengangwechsel	12
§ 15 Beurlaubung.....	12
§ 16 Erlöschen der Einschreibung.....	13
§ 17 Aufheben der Einschreibung auf Antrag	13
§ 18 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen	14

§ 19	Vollzug des Erlöschens der Einschreibung	14
IV. Besondere Studienformen.....		14
§ 20	Frühstudierende.....	14
§ 21	Gasthörerschaft.....	15
§ 22	Befristetes Studium	15
V. Daten.....		16
§ 23	Datenerhebung	16
§ 24	Datenübermittlung	18
§ 25	Auskunft über gespeicherte Daten.....	18
§ 26	Datenlöschung	18
VI. Besondere Bestimmungen		19
§ 27	Auslandsaufenthalte während des Studiums	19
§ 28	Studentische E-Mail-Anschrift.....	19
§ 29	Nutzung zentraler Dienste, Ende der Dienstbereitstellung und Löschung von Daten im Bereich der Nutzung zentraler Dienste.....	19
VII. Schlussbestimmungen		20
§ 30	Formen und Fristen	20
§ 31	Verwaltungsvorschriften	20
§ 32	In-Kraft-Treten	20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist auf Antrag nach der Zulassung durch Einschreibung in die Technische Hochschule Bingen aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird sie oder er für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule gemäß § 36 Abs. 1 HochSchG.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang oder als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent. Als Studiengang im Sinne dieser Ordnung gilt ein durch die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen und durch eine Studiengangprüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer. Davon unbenommen werden Doktorandinnen oder Doktoranden in das an der Technischen Hochschule Bingen eingerichtete Promotionskolleg eingeschrieben. Sie erlangen damit gemäß § 34 Abs. 4 HochSchG dieselben Rechte und Pflichten Studierender.
- (3) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Angehörige oder Angehöriger in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung einem Fachbereich zugeordnet.
- (4) Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung.
- (5) Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

§ 2 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung. Der Bewerbungsantrag ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars einschließlich der weiteren erforderlichen Unterlagen über das Bewerbungsportal der Technischen Hochschule Bingen vor Ablauf der Bewerbungsfrist elektronisch zu übermitteln. Die Technische Hochschule Bingen bestimmt die vorzulegenden Unterlagen. Das Nachreichen von Unterlagen ist innerhalb von vier Wochen nach elektronischer Abgabe des Bewerbungsantrags möglich, spätestens jedoch zum Beginn der Vorlesungszeit (Ausschlussfrist).
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in englischer oder französischer Sprache (diese Ausnahme für französische Sprache gilt nur für die Hochschulzugangsberechtigung; das heißt Hochschulreife, Fachhochschulreife oder vergleichbar für das Bachelorstudium) ausgestellt sind, sind zusätzlich auch in einer durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer

- (3) angefertigten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen. Die Hochschule behält sich vor, die Originaldokumente anzufordern. Für die Prüfung der ausländischen Bildungsnachweise arbeitet die Hochschule mit uni-assist e.V. zusammen. Bewerbende mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen eine Vorprüfung ihrer Dokumente durch uni-assist e.V. durchführen lassen. Die Vorprüfung ist gebühren- bzw. kostenpflichtig. Die Gebühr wird nicht von der Hochschule erstattet.
- (4) Die Bewerbung um die Zulassung und die Regelung der Fristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge ergibt sich aus den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO).

§ 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, bzw. die gewählten Studiengänge.
Der Nachweis wird in der Regel erbracht:
 - durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife;
 - durch das Zeugnis der Fachhochschulreife;
 - durch die Bescheinigung der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG;
 - durch das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
 - durch eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Abs. 4 HochSchG;
 - durch eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 35 Abs. 2 HochSchG.
- (2) Für Studiengänge, die neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung oder Fähigkeiten erfordern (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG), ist der erfolgreiche Abschluss der Eignungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu belegen. Die Technische Hochschule Bingen hat organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass das Verfahren der Eignungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt werden kann.
- (3) Sehen Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) vor, kann eine Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen.
- (4) Besondere Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG für die Einschreibung in einen Studiengang mit dem Abschluss Master sind in den Studiengangprüfungsordnungen geregelt. Eine Einschreibung kann nicht ohne den Nachweis dieser besonderen Zugangsvoraussetzungen erfolgen.
- (5) Voraussetzung für die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand in einem kooperativen Promotionsvorhaben an der TH Bingen mit einer Universität gem. § 34 Abs. 7 HochSchG ist die schriftliche Betreuungszusage der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Annahmeerklärung der jeweiligen Universität gemäß § 34 Abs. 3 HochSchG. Die Voraussetzungen können durch Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers bestätigt werden aus denen die Erfüllung der Voraussetzungen hervorgeht.

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für Bachelorstudiengänge gemäß § 3 Abs. 1 geführt. Der Nachweis für Masterstudiengänge erfolgt durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die in den jeweiligen Studiengangprüfungsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen.
- (2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde und die als dem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig anerkannt wurde, haben in der Regel vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5 Nachweis der Sprachkenntnisse

- (1) Die ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme eines deutschsprachigen Studiums die für ein Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studieren an deutschen Hochschulen (Ro-DT) (Beschluss der KMK vom 28.11.2019 und der HRK vom 23.07.2020) sind folgende Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in deutschsprachigen Studiengängen zugelassen:
 - a die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH – Stufe 1) oder
 - b der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF Niveau 3 bei allen vier Teilprüfungen äquivalent zum gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen B.2.1 und B.2.2.) oder
 - c der Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. an der nach dem Landesrecht zuständigen Stelle oder
 - d durch das Deutsche Sprachdiplom.
- (2) Vom Nachweis der Deutschkenntnisse sind befreit:
 - e Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses oder Hochschulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht und überwiegend in deutscher Sprache absolviert wurde.
 - f Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom GDS.
 - g Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Österreichische Sprachdiplom C2 (ÖSD C2).
 - h Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die von der KMK und HRK als für

die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichenden Sprachnachweis anerkannt wurden.

- i Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc C1 Hochschule“.

(3) Für englischsprachige Studiengänge sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Englischkenntnisse nachzuweisen. Folgende Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in englischsprachigen Studiengängen sind zugelassen:

- j Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung, sofern diese das Sprachniveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mit mindestens B 2 ausweist, bzw. eine entsprechende Bescheinigung der Schule oder
- k eine Hochschulzugangsberechtigung, welche in Großbritannien, Irland, Neuseeland, Australien, USA oder in einer englischsprachigen Provinz Kanadas in überwiegend englischer Sprache erworben wurde oder
- m durch eine Sprachprüfung, die dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mit dem Sprachniveau B 2 entspricht:
 - i International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens Testergebnis Grade 5.5.
 - ii Test of English as a Foreign Language (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten.
 - iii Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten.
 - iv Cambridge Certificate.

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, können unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung als Studierende eingeschrieben werden, wenn sie
 - eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 3 oder
 - ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einen direkten Hochschulzugang ermöglicht.
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse keinen direkten Hochschulzugang ermöglicht, müssen vor Aufnahme des Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt im Regelfall zur Einschreibung für das gewählte Studium. Hierbei ist zu beachten, dass die am Studienkolleg zu belegenden Kurse nicht zum Studium in allen Studiengängen berechtigen.

- (3) Berechtigt sind die Studienkolleg Kurse T-, TI-Kurs für alle Studiengänge und zusätzlich der M-Kurs für Studiengänge mit medizinischen und biologischen Schwerpunkten.
- (4) Den ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die sich der Feststellungsprüfung unterziehen müssen, wird der Besuch des internationalen Studienkollegs der Hochschule Kaiserslautern als Kooperationspartner der Technischen Hochschule Bingen angeboten, das die erforderlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium vermittelt und auf die Feststellungsprüfung vorbereitet. Der Besuch des Studienkollegs ist freiwillig. Die Feststellungsprüfung kann darüber hinaus bei anderen anerkannten Trägern absolviert werden.

II. Zulassung

§ 7 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen

- (1) Der Einschreibung in den zulassungsfreien Bachelor- und Master-Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist in allen Studiengängen über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule fristgerecht in elektronischer Form einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu stellen.

§ 8 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Der Einschreibung in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist in allen Studiengängen über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule fristgerecht in elektronischer Form einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu stellen.
- (3) Die Technische Hochschule Bingen nimmt am dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Hochschulen teil. Die an diesem Verfahren teilnehmenden Studiengänge werden für das jeweilige Semester in geeigneter Weise durch die Technische Hochschule Bingen bekannt gemacht.

§ 9 Entscheidung über den Zulassungsantrag

- (1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsfreien Studiengängen trifft die Verwaltung (Referat Studierendenservice) der Technischen Hochschule Bingen. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule den Termin bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen ist und benennt die weiteren vorzulegenden Unterlagen.
- (2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsbeschränkten Studiengängen im dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen trifft die Verwaltung (Referat Studierendenservice) der Technischen Hochschule Bingen. Die Entscheidung über die Zulassungsanträge richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO-RLP). Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule den Termin, bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen ist und benennt die weiteren vorzulegenden Unterlagen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ersichtlich ist, dass Voraussetzungen für die Zulassung oder für die Einschreibung nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können.
- (4) Ist in Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit geregelt, so hat der Nachweis gemäß der von der Hochschule festgelegten Fristen zu erfolgen. Eine berufspraktische Tätigkeit kann anerkannt werden.

III. Einschreibung

§ 10 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung in Studiengängen mit und ohne Zulassungsbeschränkung setzt voraus, dass die geforderten Nachweise innerhalb der festgesetzten Fristen bei der Hochschule eingereicht werden. Dazu gehören insbesondere der Krankenversicherungsnachweis und der Nachweis der zu entrichtenden Semesterbeiträge. Für Studiengänge insbesondere in der Weiterbildung können Gebühren erhoben werden. Der Kanzler erlässt im Benehmen mit den Studiengängen eine Verwaltungsvorschrift über die Gebührentatbestände und die Beträge.
- (2) War die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen oder fachlich verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben, erfolgt die Einstufung in das jeweilige Fachsemester anhand der Leistungen, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aus dem bisherigen Studienverlauf belegt. Die Anerkennung der Leistungen aus dem bisherigen Studienverlauf obliegt dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss und erfolgt aufgrund der Prüfungsordnung des Studiengangs für den sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber beworben hat.
- (3) Sofern sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung

für ein höheres Fachsemester für einen Studiengang bereits an einer anderen deutschen Hochschule in diesen Studiengang eingeschrieben ist, ist eine Einschreibung an der Technischen Hochschule Bingen nur nach Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung der anderen deutschen Hochschule möglich.

- (4) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Antrag in das jeweilige Fachsemester gemäß Absatz 2 Satz 2 eingeschrieben.
- (5) Die Einschreibung wird mit Beginn des Semesters, das die Studienbewerberin oder der Studienbewerber beantragt hat, wirksam. Die oder der Studierende erhält einen Studierendenausweis (Anlage). Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Einschreibungen in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbünden und Hochschulk Kooperationen erfolgen nach § 67 Abs. 4 HochSchG. Für Kooperationsstudierende werden Semesterbeiträge ausschließlich an der Hochschule erhoben, an der die Studierenden die Haupthörerschaft innehaben.
- (7) Die Einschreibung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 und 2 HochSchG erfolgt mit der Maßgabe, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen werden. Werden die geforderten Nachweise nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vorgelegt, erlischt die Einschreibung

§ 11 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung in zulassungsfreie und zulassungsbeschränkte Studiengänge ist aus Gründen des § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG zu versagen. Bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Einschreibung ferner zu versagen, wenn sie die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn
 - die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für die Einschreibung vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorgelegt oder die Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren nicht bezahlt hat,
 - kein gültiger Zulassungsbescheid vorliegt.

§ 12 Nebenhörerschaft und Kooperationsstudierende

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Nebenhörerin oder Nebenhörer an der Technischen Hochschule Bingen in zulassungsfreien Studiengängen eingeschrieben werden. Die Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich.
- (2) Die Einschreibung für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Darüber entscheidet die Hochschule. Im Übrigen findet § 67 des Hochschulgesetzes Anwendung.
- (3) Die einschlägigen Regelungen dieser Ordnung finden Anwendung. Die für die Studierenden hinterlegten Daten werden mit dem Vermerk „Nebenhörerin oder Nebenhörer“ versehen.
- (4) Kooperationsstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, welche aufgrund einer Kooperationsvereinbarung an der Technischen Hochschule Bingen einzuschreiben sind. Studierende in kooperativen Studiengängen unter der Beteiligung der Technischen Hochschule Bingen sind Mitglieder der Hochschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 13 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule in dem bisherigen Studiengang fortsetzen wollen, haben sich zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung für das nächste Semester erfolgt durch die Zahlung des Semesterbeitrags und der Gebühren innerhalb der Rückmeldefrist. Eine verspätete Rückmeldung ist nur bis zum Ablauf der festgesetzten Nachfrist (Ausschlussfrist) unter Beachtung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) durch Zahlung der Beiträge und Gebühren und der Säumnisgebühr möglich.

§ 14 Studiengangwechsel

- (1) Der Wechsel des Studiengangs bedarf einer Änderung der Einschreibung.
- (2) Der Wechsel in einen zulassungsfreien Studiengang kann innerhalb der für das jeweilige Semester festgesetzten Bewerbungsfristen in elektronischer Form über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule beantragt werden.
- (3) Für den Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang gelten die einschlägigen Regelungen der StPVLVO-RLP. Hier sind insbesondere die Fristen und das vorgeschriebene Verfahren zu beachten.
- (4) Im Rahmen eines Studiengangwechsels finden die einschlägigen Regelungen dieser Ordnung Anwendung.

§ 15 Beurlaubung

- (1) Die Studierenden können auf Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen Grund gemäß Absatz 2 nachweisen. Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist an die Verwaltung der Technischen Hochschule Bingen zu richten. Eine Antragstellung ist in der Regel nur für das jeweils bevorstehende Semester möglich.
Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.
Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums sowie im ersten Semester nach Erst- oder Neueinschreibung ist nicht möglich.
- (2) Als Beurlaubungsgründe kommen insbesondere in Betracht:
 1. eine länger dauernde Erkrankung der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
 2. die Pflege eines oder einer erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester, insbesondere infolge der durch die Pflege bedingten überwiegenden persönlichen Anwesenheit bei dem oder der zu Pflegenden, nicht möglich macht,
 3. ein Auslandsstudium, sofern es sich nicht um integrierte Studiengänge handelt oder ein Auslandsaufenthalt zum Zweck einer dem Studium dienenden praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung,
 4. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Technischen Hochschule Bingen oder der Studierendenschaft, sofern diese ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
 5. die Ableistung eines im Studienverlauf vorgeschriebenen Praktikums,
 6. eine Schwangerschaft und Mutterschutzzeiten bzw. Elternzeit,
 7. die Erziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder oder
 8. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern oder Unterhaltungspflichten nachkommen können.

9. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.
- (3) Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen, welche von der Hochschule festgelegt werden, bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Hochschule kann erforderlichenfalls auch die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens verlangen.
Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen.
Die Entscheidung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie ist in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester, in den Fällen der Erziehung eines Kindes für maximal sechs Semester pro Kind möglich.
- (5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während einer Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind der Erwerb und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 5 erbracht worden sind.
- (6) Semesterbeiträge sind auch bei der Beurlaubung zu entrichten.

§ 16 Erlöschen der Einschreibung

- (1) Die Mitgliedschaft einer oder eines Studierenden an der Technischen Hochschule Bingen erlischt:
1. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung festgesetzt wird,
 2. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 17),
 3. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 18).
- (2) Bei Studierenden nach Erst- oder Neueinschreibung, die vor Aufnahme des Vorlesungsbetriebs die Mitgliedschaft an der Hochschule mit Wirkung zum Beginn des Semesters beenden, werden gezahlte Semesterbeiträge und Gebühren auf Antrag erstattet. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Zahlung verfällt der Anspruch auf Erstattung.

§ 17 Aufheben der Einschreibung auf Antrag

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig.

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antragseingangs an der Hochschule.

§ 18 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

Die Aufhebung der Einschreibung hat zu erfolgen:

1. in den Fällen des § 69 Abs. 2 HochSchG oder
2. wenn nach erfolgter Rückmeldung Gründe nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 HochSchG bekannt werden. In den Fällen des § 69 Abs. 3 und 4 HochSchG kann die Aufhebung der Einschreibung erfolgen.

§ 19 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

- (1) Aufhebung der Einschreibung auf Antrag, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung richten sich nach § 69 HochSchG.
- (2) Das Erlöschen der Einschreibung auf Grund dieser Ordnung oder nach § 69 HochSchG auf Antrag, durch Rücknahme oder Widerruf tritt durch Streichen der Betroffenen oder des Betroffenen aus der Liste der Studierenden ein. Sie wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Studiengangs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge und Gebühren.

IV. Besondere Studienformen

§ 20 Frühstudierende

- (1) Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung können bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 5 HochSchG außerhalb der Einschreibeordnung eingeschrieben werden. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Die Einschreibung ist innerhalb der festgesetzten Fristen für das jeweilige Semester bei der Verwaltung (Referat Studierendenservice) der Technischen Hochschule Bingen unter Angabe der konkreten Lehrveranstaltungen sowie des dazugehörigen Studiengangs zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bewerbungsschreiben
 - Kopie des letzten Zeugnisses
 - Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung

Die oder der Frühstudierende erhält bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester in Form eines Frühstudierendenausweises.

(3) Beiträge und Gebühren werden nicht erhoben.

§ 21 Gasthörerschaft

- (1) Wenn in einem Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen, auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können.
- (2) Die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist in der vorgeschriebenen Form und bis zum Beginn der Vorlesungszeit an die Verwaltung (Referat Studierendenservice) der Technischen Hochschule Bingen zu richten. Eine Einschreibung erfolgt im Falle einer Gasthörerschaft nicht. Der Gasthörerin oder dem Gasthörer können keine Leistungen bescheinigt werden.
- (4) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Aufgrund der Zulassung erhalten die Gasthörerin oder der Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt.
Das Gasthörerstudium ist nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) gebührenpflichtig.
- (5) Die Ablehnung des Antrags wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 22 Befristetes Studium

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können befristet zum Studium eingeschrieben werden, sofern die Zielsetzung des Studiums nicht durch die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erreicht werden kann.

Hierzu zählen insbesondere folgende Studienbewerberinnen und Studienbewerber:

1. Stipendiatinnen und Stipendiaten nationaler und internationaler Stipendienorganisationen;
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen der Technischen Hochschule Bingen mit ausländischen Hochschulen an der Technischen Hochschule Bingen studieren wollen;
 3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in Studiengängen eingeschrieben werden, die gemäß den Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen zur Verleihung eines doppelten Hochschulgrads führen.
- (2) Von der Vorschrift über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 5 kann und § 6 mit der Maßgabe abgewichen werden, dass insbesondere der Nachweis der Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums zugeschnitten werden.
- (3) Die Einschreibung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen ordentlichen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

V. Daten

§ 23 Datenerhebung

- (1) Nach § 67 Abs. 3 HochSchG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben und Studierende im Umfang des Absatzes 2 bestimmte Angaben zu machen, die von der Technischen Hochschule Bingen als Daten erhoben werden. Entstehen die Daten erstmalig oder ändern sich einzelne Daten, sind diese Daten oder Änderungen der Daten der Technischen Hochschule Bingen von den vorgenannten Personen und den Studierenden mitzuteilen.
- (2) Gemäß Abs. 1 werden folgende Daten erhoben:
1. Daten zur Person:
 - a) Name
 - b) Vorname(n)
 - c) Geburtsname
 - d) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
 - e) Geschlecht

- f) Staatsangehörigkeit(en)
 - g) Heimat- und Semesterwohnsitz, Staat, Bundesland und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes
 - h) Telefonnummer(n)
 - i) E-Mailadresse(n)
 - j) persönliches Bild
2. Hochschulzugang, berufs- und praxisbezogene Daten
- a) Staat, Bundesland, Kreis und Datum des Erwerbs sowie Art und Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
 - c) Praxissemester
 - d) Semester an Studienkollegs sowie in Deutschkursen an Hochschulen in Deutschland
 - e) Angaben im Lebenslauf
3. Primäre studienbezogene Daten
- a) Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an einer gleichzeitig besuchten anderen Hochschule
 - b) Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit-, konsekutives Masterstudium)
 - c) Urlaubssemester insgesamt
 - d) absolvierte Praktika oder vergleichbare berufspraktische Zeiten
4. Semesterdaten
- a) Anzahl der Fach- und Hochschulsemester
 - b) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer
5. Hochschuldaten
- a) Bezeichnung der Hochschulen der bisherigen Einschreibungen einschließlich der jeweiligen Studiengänge
 - b) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
 - c) Land und Dauer von Auslandsstudien
6. Prüfungsdaten
- Unternommene Prüfungsversuche hinsichtlich Art, Datum und Noten der Prüfungsleistungen und der Prüfungswiederholungen
- (3) Die erhobenen Daten können an der Technischen Hochschule Bingen verarbeitet werden. Zur Förderung und Pflege der Verbindung mit den Absolventinnen und Absolventen (Alumni) ist gemäß § 2 Abs. 10 HochSchG die Datenverarbeitung nach Exmatrikulation der betreffenden Personen zulässig, insoweit diese nicht der Datenverarbeitung widersprechen.
- (4) Die TH Bingen hat sich das Ziel einer dauerhaften und nachhaltigen Sicherstellung und Verbesserung von Studium und Lehre gemäß § 2 und § 5 HochSchG gesetzt. Um den Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung zu überprüfen, führt die TH Bingen regelmäßig Evaluierungen unter den Studierenden durch. Inhalt und Verfahren dieser Evaluierungen sind in der

Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem geregelt. Die Evaluierungen erstrecken sich dabei auf eingeschriebene Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie andere Exmatrikulierte der TH Bingen. Zur Kontaktaufnahme im Rahmen solcher Evaluierungen werden die Kontaktdaten verwendet, die der Hochschule im Zuge der Einschreibung überlassen wurden, es sei denn, dass exmatrikulierte Studierende der Verwendung Ihrer Daten widersprochen haben bzw. die Einwilligung zur Verwendung und Verarbeitung dieser Daten zurückgezogen haben.

§ 24 Datenübermittlung

- (1) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Technische Hochschule Bingen an das Statistische Landesamt. Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Übermittlung der Daten an nicht öffentliche Stellen ist nach Artikel 6 Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 25 Auskunft über gespeicherte Daten

Studierenden ist auf persönlichen Antrag unter Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen.

§ 26 Datenlöschung

Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 27 Auslandsaufenthalte während des Studiums

Studierende, die Teile des Studiums im Ausland absolvieren wollen, haben dieses rechtzeitig vorher dem Studierendenservice / International Office anzuzeigen. Dieses berät die Studierenden über das hierfür erforderliche Procedere und ggf. die Finanzierungsmöglichkeiten im Studium. Die Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt ist dem International Office ebenfalls anzuzeigen.

§ 28 Studentische E-Mail-Anschrift

Die Studierenden sind verpflichtet, die amtlich zugeteilte studentische E-Mail-Anschrift (TH-Adresse) zu verwenden.

Die Technische Hochschule Bingen wird ihre Informationen nur an die studentische E-Mail-Anschrift versenden und auch studentische Anfragen nur von dieser E-Mail-Anschrift akzeptieren.

§ 29 Nutzung zentraler Dienste, Ende der Dienstbereitstellung und Löschung von Daten im Bereich der Nutzung zentraler Dienste

- (1) Unter zentralen Diensten werden alle Dienste verstanden, die das Rechenzentrum der Technischen Hochschule Bingen zur Verfügung stellt, bzw. durch Kooperationen von Drittanbietern mit dem Rechenzentrum der Technischen Hochschule Bingen bereitgestellt werden.
- (2) Die Möglichkeit der Nutzung der zentralen Dienste endet drei Monate nach dem Ende des Semesters der Exmatrikulation.
- (3) Nach Ablauf eines Jahres nach Ende des Semesters der Exmatrikulation werden die Kontendaten in den Verzeichnisdiensten, die studentische Mailadresse sowie das Mailpostfach gelöscht. Gelöscht werden ebenfalls Konten- und Maildaten auf Drittsystemen mit lokaler Benutzerverwaltung, die im Rahmen der Dienstbereitstellung zentraler Dienste bei der Einschreibung erstellt wurden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Formen und Fristen

- (1) Die Technische Hochschule Bingen bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen beizufügen sind, sowie deren Form. Die Technische Hochschule Bingen ist nicht verpflichtet, Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln.
- (2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen werden durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Technischen Hochschule Bingen festgesetzt. Sie sind durch Veröffentlichung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 31 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Einschreibeordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Technischen Hochschule Bingen.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Einschreibeordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in der TH Publica der Technischen Hochschule Bingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Technischen Hochschule Bingen vom 29. November 2023, außer Kraft.

Bingen, den 11.02.2026

(Im Original gezeichnet)

Prof. Dr. Antje Krause
Präsidentin

Siehe Anlage 1 und Anlage 2

Anlage 1

Digitaler Studierendenausweis

1. Datenausgabe im digitalen Studierendenausweis
Im digitalen Studierendenausweis werden die folgenden Daten ausgegeben:
 - a) Name, Vorname der oder des Studierenden
 - b) Rolle der oder des Studierenden
 - c) Lichtbild der oder des Studierenden
 - d) Matrikelnummer der oder des Studierenden
 - e) Semester (aktuelles Semester mit Jahreszahl)
 - f) Gültigkeitszeitraum (Datum Semesterbeginn, Datum Semesterende)
 - g) Barcode für das Entleihen von Medien in der Hochschulbibliothek
 - h) Daten zum Semesterticket (Gültigkeit und Logos der beteiligten Verkehrsverbünde)
2. Funktionen des digitalen Studierendenausweises
Mit dem digitalen Studierendenausweis werden folgende Funktionen ausgeführt:
 - a) Studierendenausweis
 - b) Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek
 - c) Semesterticket für die beteiligten Verkehrsverbünde

Der digitale Studierendenausweis dient ausdrücklich nicht zur Identifikation von Studierenden in Prüfungen.
3. Lichtbild im digitalen Studierendenausweis
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat mit dem Antrag auf Einschreibung ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Im Übrigen hat das Lichtbild den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2386), in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.
4. Nutzung des digitalen Studierendenausweises
Die Nutzung des digitalen Studierendenausweises ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der Technischen Hochschule Bingen gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des digitalen Studierendenausweises zu werten.
Die Verlängerung des digitalen Studierendenausweises erfolgt automatisch mit Rückmeldung. Der digitale Studierendenausweis wird nach Exmatrikulation nicht mehr aktualisiert und verliert dadurch seine Legitimationsfunktion als Studierendenausweis.
Eine Verlustmeldung des digitalen Studierendenausweises ist nicht erforderlich.
5. Kosten für den digitalen Studierendenausweis
Für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber wie auch für eingeschriebene Studierende entstehen keine Kosten für die Bereitstellung eines digitalen Studierendenausweises.

Anlage 2

Studierendenausweis in Papier

1. Datenausgabe im Studierendenausweis in Papier
Im Studierendenausweis in Papier werden die folgenden Daten ausgegeben:
 - c) Name, Vorname der oder des Studierenden
 - b) Lichtbild der oder des Studierenden
 - c) Matrikelnummer der oder des Studierenden
 - d) Semester (aktuelles Semester mit Jahreszahl)
 - e) Gültigkeitszeitraum (Datum Semesterende)
 - f) Barcode für das Entleihen von Medien in der Hochschulbibliothek
 - g) Daten zum Semesterticket (Gültigkeit und Logos der beteiligten Verkehrsverbünde)
2. Funktionen des Studierendenausweises in Papier
Mit dem Studierendenausweis in Papier werden folgende Funktionen ausgeführt:
 - a) Studierendenausweis
 - b) Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek
 - c) Semesterticket für die beteiligten VerkehrsverbündeDer Studierendenausweis in Papier dient ausdrücklich nicht zur Identifikation von Studierenden in Prüfungen.
3. Lichtbild im Studierendenausweis in Papier
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat mit dem Antrag auf Einschreibung ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Im Übrigen hat das Lichtbild den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2386), in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.
4. Nutzung des Studierendenausweises in Papier
Die Nutzung des Studierendenausweis in Papier ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der Technischen Hochschule Bingen gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Studierendenausweises in Papier zu werten.
Bei erfolgter Rückmeldung wird für die Studierende / den Studierenden der digitale Studierendenausweis zum neuen Semester standardmäßig freigeschaltet. Für den Fall, dass die Studierende / der Studierende einen Studierendenausweis in Papier benötigt, ist die erneute Ausstellung des Studierendenausweis in Papier durch das Studierendensekretariat erforderlich. Die Ausstellung ist durch die Studierende / den Studierenden zu beantragen. Der Studierendenausweis in Papier verliert mit der Exmatrikulation seine Legitimationsfunktion als Studierendenausweis.
Der Verlust des Studierendenausweises in Papier ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises in Papier setzt die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust des Studierendenausweises in Papier der Studierenden bzw. des Studierenden voraus.

5. Kosten für den Studierendenausweis in Papier

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sowie Studierende sind an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises in Papier zu beteiligen (Verwaltungskosten).

Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 27. November 2014, GVBl. 2014, S. 279) in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden von der Technischen Hochschule Bingen festgesetzt und sind innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten einer erneuten Ausstellung bei Verlust oder Beschädigung des Studierendenausweis in Papier.